



Rechtliche Informationen für die Arbeit im Internet

Informationen und Hilfen für Redakteure
der Internetplattform des Bistums Mainz

5. Auflage

vom 16. August 2010



Herausgeber:

Bistum Mainz
Bischöfliches Ordinariat
Internetredaktion
Bischofsplatz 2
55116 Mainz

Ihre Ansprechpartner:

Anette Schermuly
Internetbeauftragte des Bistums
Tel.: 06131 / 253-122
E-Mail: internet@bistum-mainz.de

Dr. Jan Schuld
Rechtsabteilung
Tel.: 06131 / 253-142
E-Mail: rechtsabteilung@bistum-mainz.de

Vorwort

Liebe Redakteurinnen und Redakteure der Internetplattform!

Einige Jahre liegt der Start der Plattform www.bistummainz.de jetzt schon zurück. In dieser Zeit haben wir mit Freude gesehen, wie viel Engagement und gute Ergebnisse die gemeinsame Arbeit bereits erbracht hat. Kirche lebt auch von ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit; dazu liefert Ihr Internetauftritt einen wesentlichen Beitrag!

Neben unserer Aufgabe, die inhaltliche und technische Weiterentwicklung voranzubringen, sind wir auch für die begleitende Schulung, Vernetzung und Beratung „rund um das Internet“ da. Sowohl bei Schulungsangeboten als auch im Rahmen unserer alltäglichen Beratung werden wir immer wieder mit Sachverhalten konfrontiert, die um das Thema Internetrecht kreisen. Wir haben das zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung den vorliegenden Leitfaden zu erarbeiten, der die wesentlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Ihrem Internetauftritt beantworten soll.

In diesem Leitfaden werden eine Vielzahl rechtlicher Rahmenbedingungen und Anforderungen für Ihre Website aufgezeigt. Damit diese Anforderungen für Sie vor Ort leichter umsetzbar sind, haben wir gleichzeitig Formulare erarbeitet, die Ihnen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften die Arbeit erleichtern und Sicherheit für die alltägliche Arbeit geben sollen.

Der Leitfaden wird immer wieder überarbeitet, erweitert und Ihnen im Redakteursbereich der Plattform (erreichbar nach der Einwahl im System über das Fragezeichen auf grünem Punkt) sodann als jeweils aktualisierter Download zur Verfügung gestellt. Das bietet allerdings keine letzte Gewähr für seine Aktualität, denn Technik und Rechtsprechung zum Internet sind bekanntermaßen ständig im Fluss. Gleichzeitig ist zu beachten, dass dieser Leitfaden Ihnen lediglich *grundsätzliche* Hilfestellungen beim Umgang mit Ihrer Website bieten soll; eine Beurteilung sämtlicher Fragestellungen, die rund um eine Website existieren, hätte den Umfang dieses Leitfadens gesprengt. Wir bitten Sie deshalb recht herzlich, im Zweifel das Bischöfliche Ordinariat einzuschalten.

Abschließend möchten wir in diesem Kontext auch auf die Arbeitshilfe Nr. 234 „Internetpräsenz“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hinweisen, die weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Internetauftritts bereithält. Die Arbeitshilfe kann beim VDD per E-Mail (broschueren@dbk.de) angefordert werden oder findet sich im Internet: www.dbk.de – Veröffentlichungen – Arbeitshilfen – Nr. 234.

Anette Schermuly und Dr. Jan Schuld

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtliche Informationen zum Betrieb Ihrer Website	5
1. Beachtung von Urheberrechten	5
a) Der urheberrechtliche Schutz von Werken	5
b) Musikwerke	6
c) Zitate	6
d) Grafiken, Bilder und Videoclips	7
2. Fotos von Personen und das Recht am eigenen Bild	7
3. Beachtung des Datenschutzes	9
4. Verwendung von Links	10
5. Verbotene Inhalte	11
6. Foren und Forumsbeiträge	12
Ein Wort zum Schluss	12
B. Formulare für Genehmigungserklärungen	13
1. Genehmigung zur Veröffentlichung von bereits angefertigtem Bildmaterial (insbesondere von größeren Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis)	13
2. Einwilligung im Vorfeld einer Veranstaltungen (mit Rückmeldebogen)	14
3. Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Angaben	15
4. Rechte an Bildern, Texten, Logos	16

A. Rechtliche Informationen zum Betrieb Ihrer Website

1. Beachtung von Urheberrechten

Bei der Gestaltung Ihrer Website haben Sie vielleicht schon einmal mit dem Gedanken gespielt, fremde Inhalte in den eigenen Webauftritt zu integrieren. Vielleicht fanden Sie ja bestimmte Beiträge oder Gestaltungen auf anderen Websites ansprechend und würden diese gerne nutzen.

- ▶ Aber **Vorsicht**: Sie könnten Urheberrechte verletzen!
- ▶ **Beachten Sie**: Verstöße gegen das Urheberrecht können straf- und zivilrechtliche Konsequenzen auslösen. Die unerlaubte Nutzung eines Werkes auf einer Website verpflichtet sowohl zum **Schadensersatz** als auch zur Abgabe einer sogenannten strafbewehrten **Unterlassungserklärung**, wenn die Rechte an dem Werk nicht noch im Nachhinein per Lizenzvertrag erworben werden.

a) Der urheberrechtliche Schutz von Werken

Urheberrechtsschutz genießen **alle Werke**, insbesondere also Texte, Fotos, Grafiken, Stadtpläne, Kunstwerke, Lieder etc. Ohne vorausgehende Zustimmung des jeweiligen Urhebers (Autor, Fotograf, Grafiker, Künstler etc.) dürfen Sie diese Werke nicht verwenden. Schon das bloße Kopieren eines solchen Werkes begründet in der Regel einen Urheberrechtsverstoß. Darin, dass der Urheber eines Werkes dieses im Internet veröffentlicht hat, liegt noch keine Nutzungserlaubnis gegenüber Dritten.

Das Urheberrecht ist **zeitlich befristet** und endet 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Erst dann genießt das Werk Gemeinfreiheit und kann – auch ohne die Erlaubnis Dritter, etwa der Erben – auch auf Ihrer Website genutzt werden. Wichtig ist jedoch, dass es sich noch **genau um das Ursprungswerk** und nicht um eine vom Urheber oder von einer anderen Person später abgewandelte Variante oder Weiterbearbeitung handelt. Denn in den beiden zuletzt genannten Fällen liegen *neue* Werke vor, deren Schutzfrist möglicherweise noch läuft.

Auch der **entgeltliche** Erwerb bestimmter Werke (z.B. Kauf eines virtuellen Stadtplans) berechtigt nicht zwangsläufig zu dessen beliebiger Weiterverwendung; hier kommt es auf die jeweiligen vertraglichen Bedingungen an.

- ▶ **Beispiel**: Die Pfarrei plant eine größere öffentliche Veranstaltung. Auf die Veranstaltung will sie u.a. durch einen Flyer aufmerksam machen, den sie von einem Grafikstudio entwerfen lässt. Die Pfarrei entschließt sich, den Flyer auch auf ihre Website zu stellen. Dabei muss sie darauf achten, dass die Verwendung des Flyers auf der eigenen Website vom Grafikstudio gestattet ist. Denn dieses hat den Flyer lediglich zum Zwecke des Verteilens *in Papierform* (im Sinne einer körperlichen Weitergabe an Dritte) entworfen. Nur, wenn in der vertraglichen Vereinbarung zwischen Pfarrei und Grafikstudio auch eine Verwendung in anderen Medien (wie beispielsweise dem Internet) ausdrücklich erlaubt ist, besteht keine Gefahr einer Urheberrechtsverletzung. Andernfalls ist vorab eine schriftliche Einverständniserklärung des Grafikstudios einzuholen.
- ▶ **Unsere Empfehlung**: Sie sollten auf den eigenen Internetseiten immer nur solche Materialien (Texte, Fotos, Grafiken, Downloads usw.) verwenden, die **eindeutig dafür frei gegeben** sind. Auf mündliche Auskünfte bzw. Freigabeerklärungen sollten Sie sich jedenfalls nicht verlassen; im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes wäre eine solche mündliche

Auskunft nur schwer zu beweisen. Vielmehr sollten Sie sich die Freigabe zur Verwendung vom Urheber *schriftlich* (bzw. per E-Mail) geben lassen oder im Zweifel auf die Verwendung des Werkes verzichten.

b) Musikwerke

Urhaberschutz gilt auch für **Musikwerke**, und zwar gerade dann, wenn diese im Internet veröffentlicht bzw. zugänglich gemacht werden. Dies gilt sowohl für das musikalische Untermalen einer Website als auch für die Bereitstellung eines Liedes als Datei; aber auch schon beim (kostenlosen) Herunterladen eines Liedes aus dem Internet ist besondere Vorsicht angebracht.

- ▶ **Beachte:** Die Urheberrechte an *Musikstücken* werden i.d.R. von der **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) wahrgenommen. Vor der Nutzung eines Liedes auf Ihrer Website müssen Sie sich bei der GEMA erkundigen, ob das betreffende Musikstück (noch) urheberrechtlich geschützt ist. Falls dem so sein sollte, können Sie das Werk gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr nutzen. Das Bistum Mainz hat derzeit leider keinen gültigen Rahmenvertrag mit der GEMA, die auch die Nutzung von Liedern *im Internet* umfasst.

Allerdings ist nicht nur das Musikwerk als klangliches Werk urheberrechtlich geschützt, sondern **auch die begleitenden Materialien** wie z.B. der Liedertext oder die Noten.

- ▶ **Beachte:** Die Urheberrechte an diesen begleitenden Materialien werden i.d.R. von der **VG Musikedition** wahrgenommen. Deshalb gilt auch für die Nutzung dieser Begleitmaterialien, dass Sie vor einer Nutzung dieses Materials auf Ihrer Website klären müssen, ob und inwieweit Urheberrechtsschutz besteht und ggf. gegen welche Gebühr die Nutzungsrechte erworben werden können. Auch mit der VG Musikedition hat das Bistum Mainz derzeit kein Übereinkommen bzgl. der Nutzung von Liedmaterial im Internet.
- ▶ **Daher unser Rat:** Von der unautorisierten Verwendung geschützter Musikwerke auf Ihrer Website ist dringend abzuraten. Da die 70-jährige Schutzfrist (s. oben) auch für Musikwerke gilt und außerdem jede Neubearbeitung ein neues Urheberrecht zugunsten des Neubearbeiters begründet, fallen **auch klassische Werke häufig** noch unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Deshalb sollte **vor jeder Verwendung eines Musikwerkes** (Lied, Liedertexte, Noten etc.) geklärt werden, wer daran aktuell die Nutzungsrechte besitzt und ob bzw. zu welchen Konditionen eine Verwendung des Werkes gestattet ist.

c) Zitate

Selbstverständlich unterliegen auch Texte dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes, nur gelten hierbei einige Besonderheiten. Einerseits ist die (teilweise) Wiedergabe eines Textes **grundsätzlich auch ohne Zustimmung** des Urhebers rechtens, andererseits gilt dies aber nur, wenn das Werk unter Angabe der Quelle und des Autors zitiert wird und wenn die Nutzung in ihrem jeweiligen Umfang gerechtfertigt ist. Zu differenzieren ist außerdem zwischen **Großzitate** (Veröffentlichung des gesamten Textes) und **Kleinzitate** (Veröffentlichung von Textausschnitten):

- ▶ *Großzitate* sind grundsätzlich nur im Rahmen selbständiger wissenschaftlicher Werke ohne Einwilligung des Urhebers zulässig. Da diese Voraussetzung bei Ihrer Website in der Regel nicht erfüllt sein dürfte, müssen Sie sich um die Einwilligung

des Autors oder Rechteinhabers zur Veröffentlichung bemühen, falls Sie den gesamten Text veröffentlichen wollen.

- ▶ *Kleinzitate* wiederum dürfen einwilligungsfrei nur dann verwendet werden, wenn sie in einem Sprachwerk (insbesondere einem Schriftwerk) angeführt sind und als Beleg für die im eigenen Werk vertretene Auffassung oder sonst als Begründung bzw. Vertiefung des Dargelegten dienen. Auch muss das Zitat in den Text eingearbeitet sein, darf also nicht lediglich als „Anhängsel“ erscheinen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bedarf die Veröffentlichung des Zitats der Zustimmung des Autors bzw. Rechteinhabers.

Zu beachten ist außerdem, dass die Wiedergabe eines von Ihnen bearbeiteten oder auf sonstige Weise **veränderten** Textes nicht vom Zitatrecht gedeckt ist.

- ▶ Um auf der **sicheren Seite** zu sein, empfiehlt es sich bei jeder geplanten teilweisen oder vollständigen Wiedergabe eines (bearbeiteten oder unbearbeiteten) Textes, den jeweiligen Autor, Verlag oder sonstigen Rechteinhaber um *schriftliche Erlaubnis* zur Veröffentlichung und/oder Bearbeitung des Textes zu bitten. Vielfach erhält man eine solche Abdruckgenehmigung – auch bezogen auf die Veröffentlichung des Textes *im Internet* – kostenlos. Es kann sich daher lohnen und auch etwaigen Ärger ersparen, wenn man zuvor entsprechend nachfragt.

d) Grafiken, Bilder und Videoclips

Auch vor der Verwendung von Grafiken, Bildern oder Videoclips muss sichergestellt sein, dass keine Urheberrechte verletzt werden. Die herausgebenden **Verlage und Bildagenturen** sind i.d.R. nutzungsberechtigt, so dass man dort um eine Einwilligung zur Verwendung des betreffenden Werkes bitten kann.

Werden die für Ihren Webauftritt in Frage kommenden Grafiken etc. **im Internet** angeboten (dies dürfte wohl der Regelfall sein), sollten vor einer weiteren Nutzung dieser Werke unbedingt die jeweiligen Nutzungsbedingungen studiert werden. Oft wird die Verwendung von Grafiken, Bildern etc. an bestimmte Bedingungen geknüpft, oder es werden Lizenzgebühren erhoben. Finden Sie auf der betreffenden Website keine solchen Nutzungsbedingungen, ist die unautorisierte Verwendung der für Sie interessanten Werke rechtswidrig.

- ▶ **Beispiel: Virtuelle Stadtpläne** – Die Lizenzen liegen i.d.R. beim herausgebenden Verlag, der meist auch (Mit-)Inhaber der betreffenden Website ist. Studieren Sie hier die Nutzungsbedingungen für das Kartenmaterial genau! Die Verletzung der Urheber- bzw. Lizenzrechte am Kartenmaterial kann unter Umständen sehr kostspielig sein: Neben der entgangenen Lizenzgebühr fallen oftmals auch Rechtsanwaltskosten an! Im Zweifel sollten Sie eine eigene Kartenskizze veröffentlichen.

2. Fotos von Personen und das Recht am eigenen Bild

Werden auf Ihrer Website Fotos von Personen veröffentlicht, ist neben dem unter 1. dargestellte Urheberrecht stets auch noch das sogenannte **Recht am eigenen Bild** zu berücksichtigen. Dieses Recht ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches nicht nur verfassungsrechtlich (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) verbürgt, sondern auch strafrechtlich (§ 33 des sog. Kunsturheberrechtsgesetzes, kurz: KunstUrhG) und zivilrechtlich (§§ 22 f. KunstUrhG; §§ 823 Absatz 1, 1004 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch; etc.) geschützt ist. Es schützt *die abgebildete Person*.

- ▶ Ähnlich wie im Urheberrecht gilt auch hier: Die dargestellte Person muss damit **einverstanden** sein, dass ein Bild von ihr angefertigt wird und dass dieses Bild auf Ihrer Website veröffentlicht wird. Lassen Sie sich diese Einwilligung immer **schriftlich** geben!
- ▶ Eine **Verletzung** des Rechts am eigenen Bild ist strafbar und kann außerdem empfindliche zivilrechtliche Ansprüche des Verletzten begründen, so z.B. Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche sowie Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung.

Bei Fotografien von **Kindern** bis zu 15 Jahren ist immer das Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Für **Jugendliche** zwischen 16 und 18 Jahren gilt dieses Erfordernis nicht zwingend; diese können unter Umständen und je nach individueller geistiger Reife bereits selbst ihr Einverständnis erklären. Hier ist eben ein wenig Fingerspitzengefühl gefragt – und im Zweifel sollten Sie sich bei den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern rückversichern.

Ganz generell sollten keine Fotos von Personen (insbesondere von Kindern!) angefertigt und veröffentlicht werden, die **nicht vollständig bekleidet** oder in sonstigen unvorteilhaften Situationen zu sehen sind, auch wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

- ▶ **Beispiel:** Die Katholische Jugend veranstaltet einen Ausflug ins Schwimmbad. Es werden auch einzelne Teilnehmer in Badekleidung fotografiert, deren Bilder später auf der Website der Katholischen Jugend im Rahmen eines Erlebnisberichtes präsentiert werden sollen.

In folgenden Ausnahmefällen müssen sie allerdings **keine Einwilligung** der abgebildeten Person einholen:

- ▶ Bilder von sogenannten **absoluten Personen der Zeitgeschichte** können stets und unabhängig von einem konkreten Ereignis veröffentlicht werden. Es handelt sich allerdings nur um solche Personen, die *regelmäßig* und bei den unterschiedlichsten Anlässen *im öffentlichen Rampenlicht* stehen (prominente Personen und Würdenträger aus Politik, Kirche, Sport und Gesellschaft, mit anderen Worten: Menschen, die jeder kennt); der Kreis dieser Personen ist daher denkbar klein. Von solchen Personen dürfen dann allerdings auch ohne deren Zustimmung Ereignis unabhängige Bilder gemacht werden, es sei denn, die Bilder verletzen Privat- oder Intimsphäre oder die Ehre des/der Abgebildeten (z.B. bei kompromittierenden Fotos).
- ▶ Größer hingegen ist der Kreis sogenannter **relativer Personen der Zeitgeschichte**. Hierzu wird grundsätzlich jede Person, die im Rahmen eines bestimmten öffentlichen Ereignisses in besondere Erscheinung tritt (Beispiel: Ein Pfarrgemeinderatsmitglied wird vom Bürgermeister für ein besonderes Verdienst geehrt). Von solchen Personen dürfen grundsätzlich auch ohne deren Zustimmung Aufnahmen gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis stehen (sogenannter „Ereignisbezug“). Bilder, die über dieses spezielle Ereignis hinausgehen, unterliegen natürlich wiederum der Einwilligungserfordernis. Und auch bei ereignisbezogenen Bildern gilt selbstredend: Das Persönlichkeitsrecht des/der Abgebildeten darf nicht verletzt werden.
- ▶ Bei Bildern, auf denen Personen nur als **Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit** erscheinen, ist die Einwilligung ebenfalls entbehrlich. Oft lässt sich jedoch nur schwer ermitteln, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall auch erfüllt sind. Deshalb empfiehlt es sich, in solchen Fällen zur Sicherheit eine Einwilligung der abgebildeten Person einzuholen.
- ▶ Ebenso verhält es sich bei Bildern von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Wenn Sie

also Fotos von einer Versammlung, einem Fest, einer Prozession oder einer ähnlichen räumlichen und öffentlichen Zusammenkunft von Personen gemacht haben, können Sie diese grundsätzlich auf der Website verwenden; die einzelnen Teilnehmer müssen nicht um ihr Einverständnis gefragt werden. „Versammlung“ in diesem Sinne kann beispielsweise ein Pfarrfest oder auch die Fronleichnamsprozession sein, nicht aber ein Zeltlager oder eine Jugendfreizeit; denn Zeltlager und Jugendfreizeit sind nur private Veranstaltungen, die schon im Vorfeld auf einen ganz bestimmten Personenkreis begrenzt sind. Achten Sie außerdem immer darauf, dass die Versammlung als solche abgebildet wird und nicht gezielt einzelne Personen fotografiert werden.

- ▶ Bildnisse von Personen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient. Diese Fallgruppe dürfte bei Ihnen aber regelmäßig nicht einschlägig sein.

Und abschließend noch ein praktischer Tipp: Die von Ihnen im Internet veröffentlichten Bilder sollten keine zu hohe Auflösung haben. So wird deren unbefugte Weiterverwendung durch Besucher Ihrer Website unattraktiv. In dem System des Bistums Mainz gilt jedenfalls ein Höchstmaß von 1024 Pixel Breite bei 72 dpi. Dies ist aber z.B. für ein Portrait immer noch zu groß, hier ist eine Größe von höchstens 200 Pixel Breite (lieber 150) bei 72 dpi völlig ausreichend. Überlegen sie einfach, welche Größe jeweils sinnvoll ist.

3. Beachtung des Datenschutzes

Neben dem eigenen Abbild (dazu soeben 2.) gibt es weitere personenbezogene Güter, die speziell durch das **Datenschutzrecht** geschützt werden. Die folgenden Ausführungen sollen Sie dafür sensibilisieren, was Sie in diesem Zusammenhang unbedingt beachten müssen:

Im Datenschutzrecht geht es um **personenbezogene** Daten, also Name und Vorname einer Person, aber auch weitere Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse wie etwa Alter, Familienstand, Telefonnummer, Anschrift, Vereinszugehörigkeiten, Hobbys, Glaubensbekenntnis, Gesundheitszustand etc.

- ▶ **Diese Angaben unterliegen dem besonderen Schutz durch das Datenschutzrecht!**

Für die Frage, ob und inwieweit diese Angaben geschützt sind, kommt es jedoch ganz darauf an, auf welche Weise Sie daran gelangt sind und wie Sie diese nutzen wollen. Hierbei muss differenziert werden zwischen dem Erheben, dem Verarbeiten bzw. Nutzen sowie dem Veröffentlichenden der Daten:

- ▶ **Datenerhebung** bedeutet, dass Sie sich personenbezogene Daten über eine bestimmte Person – wie auch immer – beschaffen. Bereits dies dürfen Sie grundsätzlich nur mit entsprechender *Zustimmung* der betroffenen Person tun. Von diesem Prinzip gibt es zwar auch gesetzliche Ausnahmen, doch gelten diese in aller Regel nur für (staatliche bzw. kirchliche) Behörden. Vor allem erlauben es ihnen diese Vorschriften nicht, Daten zum Zwecke der Weiterverwendung für Werbemaßnahmen oder Marktforschung zu erheben. Weiterhin ist zu beachten, dass dem Betroffenen stets der Erhebungszweck (Kontrollfrage: „Wofür sollen die Daten erhoben werden?“) anzugeben ist. Naturgemäß gelten diese Grundsätze nicht, wenn die betreffenden Daten *bereits öffentlich* sind, beispielsweise als Inhalt in allgemein zugänglichen Quellen wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen. Vorsicht ist jedoch beim Pfarrbrief der eigenen Kirchengemeinde (oder bei einem Aushang, schwarzen Brett) geboten. Hier sollten Sie sich vor der Nutzung personenbezogener Daten bei

der Redaktion (oder einer zuständigen Person innerhalb der Pfarrei) vergewissern, dass das Datenschutzrecht beachtet wurde. Denn die obigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten auch bei der Erstellung des Pfarrbriefs oder des öffentlichen Aushangs der Pfarrei.

- ▶ **Datenverarbeitung** bzw. **Datennutzung**: Hierunter versteht man das Speichern, Verändern, Übermitteln oder die sonstige Nutzung von personenbezogenen Daten. Dies darf im Regelfall nur mit der *Einwilligung* der betroffenen Person geschehen. Diese Einwilligung muss schriftlich erfolgen, weil Sie letztlich nur auf diese Weise dokumentieren können, nicht gegen das Datenschutzrecht verstoßen zu haben! Außerdem ist die betreffende Person in der Einwilligungserklärung (ebenfalls schriftlich!) über den Zweck der Speicherung zu informieren und auf eine etwa beabsichtigte Übermittlung der Daten hinzuweisen. Handelt es sich allerdings um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Zeitung, Rundfunk, Fernsehen), oder sind die entsprechenden Daten schon infolge eines vorherigen Ereignisses öffentlich geworden (z.B. namentliche Nennung eines Preisträgers für ein Pfarrprojekt), so ist die Einwilligung des Betroffenen ausnahmsweise nicht erforderlich (aber nicht vergessen: Quelle angeben!), es sei denn, die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen dem Interesse an der Datenverarbeitung bzw. Datennutzung. Letzteres ist eine Abwägungsfrage und kann daher immer nur für den konkreten Einzelfall entschieden werden.
- ▶ **Datenveröffentlichung**: Streng genommen ist die Veröffentlichung von Daten nur ein Unterfall der Datennutzung. Daher gelten die obigen Ausführungen zur Datenverarbeitung bzw. Datennutzung entsprechend. Sofern sie also beabsichtigen, personenbezogene Daten auf Ihrer Website zu veröffentlichen, müssen sie vorher grundsätzlich eine entsprechende *Einwilligung* des Betroffenen einholen.

Bei den obigen Grundsätzen kommt es auch nicht darauf an, ob sie die Person besonders gut kennen und diese Ihrer Meinung nach gegen eine (ungefragte) Datenerhebung oder Datennutzung schon nichts haben wird. So darf etwa der Geburtstag der Pfarrsekretärin ebenso wenig wie das Dienstjubiläum einer Mitarbeiterin der katholischen Kindertagesstätte ohne jeweilige Einwilligung veröffentlicht werden. Auch wenn die Veröffentlichung letztlich gut gemeint sein sollte, hat jede Person einen Anspruch darauf, vor öffentlicher Anteilnahme geschützt zu werden.

Außerdem gilt stets, dass nur solche Daten erhoben werden dürfen, die auch **erforderlich** sind. Dieses Prinzip wird als „Datensparsamkeit“ bzw. „Datenvermeidung“ bezeichnet. Achten Sie vor allem beim Erstellen von Formularen auf dieses Prinzip.

Oft besteht auch die Möglichkeit einer **Pseudonymisierung** oder **Anonymisierung**, wenn nicht zwingend die Nennung des (richtigen) Namens erforderlich ist. So sollte es etwa beim Newsletter den Nutzern möglich sein, sich unter einem Pseudonym anzumelden.

4. Verwendung von Links

Das Setzen von Links von der eigenen Website auf andere Internetseiten ist eine Möglichkeit, dem Besucher Ihrer Website einen weiteren Service zu bieten. Solche Verlinkungen sind aber **nicht ohne weiteres zulässig**.

Wenn Sie einen Link auf eine fremde Website setzen, ist dazu grundsätzlich das **Einverständnis** des Inhabers dieser „Ziel“-Website einzuholen. Wer eine Website ins Netz stellt, ist aber nach überwiegender Rechtsprechung regelmäßig damit einverstanden, dass auf seine Seite verlinkt wird. Es ist dann nicht erforderlich, ausdrücklich um Erlaubnis zu fragen. Allerdings muss der Link unverzüglich entfernt werden, wenn der Betreiber

der Zielseite Sie dazu aufgefordert hat. Hat der Betreiber in seinen Nutzungsbedingungen eine Verlinkung auf seine Seite **untersagt**, darf der Link von vornherein nicht gesetzt werden.

Bei Links auf **urheberrechtlich besonders geschützte Inhalte** (Stadtpläne, Bildergalerien etc.) ist große Vorsicht geboten; hier kann von einem (stillschweigenden) Einverständnis des Betreibers der Zielseite **grundsätzlich nicht** ausgegangen werden.

Beachten Sie bitte außerdem, dass besondere Arten der Verlinkung schon **per se urheberrechtswidrig** sein können. Haben Sie beispielsweise die Verknüpfung zur Zielseite so programmiert, dass diese durch ein Aktivieren des Links (mittels Mausklick etc.) oder schon durch schlichtes Aufrufen Ihrer Website automatisch in Ihren Internetauftritt graphisch „eingebettet“ wird, liegt ein Urheberrechtsverstoß vor. Erst recht ist ein solcher Verstoß gegeben, wenn keine Verbindung auf die betreffende Website mittels Link erfolgt, sondern diese schlichtweg im Wege von „copy & paste“ auf Ihre Website kopiert wird (auch, wenn die kopierte Website ansonsten von Ihnen nicht bearbeitet wurde!).

Aber auch der – an und für sich zulässige – Link auf eine fremde Website kann unter Umständen eine **zivil- und strafrechtliche Haftung** auslösen, nämlich dann, wenn die **Zielseite rechtswidrige bzw. strafbare Inhalte enthält** und Sie sich nicht erkennbar davon distanzieren. Hier genügt aber keinesfalls der formale Hinweis im Impressum, man sei für die Inhalte der verlinkten Websites nicht verantwortlich. Vielmehr muss sich aus Ihrem gesamten Webauftritt, insbesondere aus den Inhalten, die im Zusammenhang mit dem gesetzten Link stehen, für den Betrachter ergeben, dass Sie sich etwaige rechtswidriger Inhalte auf der verlinkten Internetseite (bzw. diesem Internetauftritt) nicht zu eigen machen. Wenn hingegen erkennbar ist, dass Sie bewusst auf eine Seite mit rechtswidrigen Inhalten verweisen, löst dies eine Haftung aus. Gleiches gilt, wenn Sie Kenntnis von dem rechtswidrigen Inhalt einer Website haben und den Link trotzdem setzen.

Wird der Inhalt der verlinkten Seite nach der Verlinkung **verändert** und enthält diese *nunmehr* einen rechtswidrigen Inhalt (von dem Sie jetzt vielleicht noch gar nichts wissen), kann nach der Rechtsprechung ebenfalls eine Haftung ausgelöst werden. Demzufolge ist der Inhalt der Website, auf die verwiesen wird, nicht nur vor dem Setzen des Links, sondern **auch danach regelmäßig zu überprüfen**. Letzteres empfiehlt sich schon deshalb, weil Links manchmal mit Zeitablauf nicht mehr funktionieren oder die Inhalte der verlinkten Internetseite auf eine andere Seite „umgezogen“ sind.

- ▶ Sollten Sie die – manchmal durchaus schwierige – Frage, ob im konkreten Fall eine Verlinkung rechtlich zulässig ist, nicht beantworten können, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

5. Verbotene Inhalte

Es ist selbstverständlich, dass sich auf Ihrer Website keine (eigenen oder fremden) Texte und sonstigen Inhalte befinden dürfen, deren Besitz und/oder Veröffentlichung **strafbar**, bußgeldbewehrt oder einfach nur **unangebracht** auf einer kirchlichen Website ist.

- ▶ **Beispiele:** (Kinder-)Pornografische Texte und Bilder; Beleidigungen; Gewaltdarstellungen

Solche Inhalte dürfen natürlich **nicht auf Ihren Seiten**, Dateien oder Downloads zu finden sein. Außerdem sind Sie auch verantwortlich, dass Ihre gesetzten **Links** nicht auf Seiten mit strafbaren Inhalten führen (siehe bereits die obigen Ausführungen zur Haftung für Links). Über die Unbedenklichkeit der verlinkten Websites müssen Sie sich also sowohl vor dem Setzen des Links als auch in regelmäßigen Zeitabständen danach vergewissern.

6. Foren und Forumsbeiträge

Wenn Sie ein Forum einrichten wollen, müssen Sie beachten, dass Sie grundsätzlich **für rechtswidrige bzw. strafbare Beiträge** der Forumsteilnehmer **haften**. Es genügt nicht, das Forum in gewissen Abständen auf solche Beiträge hin zu kontrollieren. Deshalb sollten Sie das Forum technisch so einrichten, dass Sie *bereits vor* der Veröffentlichung eines Beitrages prüfen können, ob dieser rechtswidrige und/oder strafbare Inhalte enthält. Dann sollte der Beitrag erst gar nicht veröffentlicht werden.

Jedenfalls sollte eine möglichst **zeitnahe Kontrolle** der Forumsbeiträge sichergestellt sein. Bitte tragen Sie beim Arbeiten im Redaktionssystem des Bistums Mainz dazu beim Anlegen eines Forums im Feld "Empfänger für Benachrichtigungen" in jedem Fall eine oder mehrere E-Mail-Adressen ein, die häufig abgerufen werden, damit darüber eine zeitnahe Kontrolle der Foreninhalte sichergestellt ist.

Ein Wort zum Schluss

Die Befassung mit der Rechtslage löst manchmal eine Unsicherheit aus, ob die eigene Website alledem standhält. Aber lassen Sie sich dadurch nicht entmutigen! Beim genaueren Hinschauen sind es oft nur kleinere und lösbare Probleme. Sofern Sie diese Leitlinien im Kopf und die Formulare in der Hand haben, lassen sich Probleme oft schon im Vorfeld verhindern.

Bedenken Sie auch, dass viele Menschen es gut finden, wenn Ideen, Informationen oder Bilder von Ihnen veröffentlicht werden, und dass Sie Ihrem Arbeitsfeld mit einer gelungenen Öffentlichkeitsarbeit einen guten Dienst erweisen.

Wir leben in einer Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Insofern stellt sich auch nicht die Frage, *ob* wir kommunizieren, sondern *wie* verantwortlich und kompetent wir das tun.

Wenn Sie sich mit in der Vergangenheit eingestellten Inhalten unsicher sind, so kann man viele veraltete Inhalte sicher auch löschen. Nicht nur die Angst vor Strafen soll uns die Motivation zum regelmäßigen Aufräumen geben. Auch ist es die Übersichtlichkeit von Websites, die Besucher schätzen und zum regelmäßigen Vorbeischauen motivieren. Vermutlich sucht niemand alte Pfarrbriefe oder alle alten Versionen einer Broschüre auf unseren Websites. Im Gegenteil wirkt es benutzerfreundlich, wenn unsere Seiten die aktuellen und wichtigen Infos bieten und nicht mehr. Das Internet ersetzt ja kein Archiv, sondern soll schnell die wichtigsten Inhalte anbieten.

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne an die auf Seite 2 genannten Ansprechpartner wenden.

B. Formulare für Genehmigungserklärungen

(Word-Dateien im Infocenter der Internetplattform zum Download erhältlich)

1. Genehmigung zur Veröffentlichung von bereits angefertigtem Bildmaterial (insbesondere von größeren Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis)

Katholische Kirchengemeinde [*Name*]

[*Anschrift*]

Einwilligung in die Verwendung von Personenabbildungen auf unseren Internetseiten ([*Angabe der Internetadresse*])

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freunde der Pfarrei,

folgende Fotos vom [*z.B. Zeltlager*] der Katholischen Kirchengemeinde [*Name*] vom [*Zeitraum*] in [*Ort*] würden wir gerne auf unserer Website zeigen.

Für das Veröffentlichen der Fotos, auf denen Sie oder Ihre Kinder abgebildet sind, erbiten wir Ihre Einwilligung. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich, ansonsten gilt sie zeitlich unbefristet. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Bitte ankreuzen und ausfüllen:

Ich (Name, Adresse) _____

meine Kinder (Namen, Adresse) _____

bin/sind auf folgenden Fotos zu sehen (bitte Nr. angeben): _____

Ich bin mit der Verwendung für den oben genannten Zweck einverstanden.

Ich bin mit der Verwendung für den oben genannten Zweck nicht einverstanden.

Ich bin mit der Verwendung für den oben genannten Zweck einverstanden, bis auf folgende/s Bild/er: _____.

Datum

Unterschrift der abgebildeten Person

Bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Einwilligung im Vorfeld einer Veranstaltungen (mit Rückmeldebogen)

Eine Einwilligung kann schon *im Vorfeld* einer bestimmten Veranstaltung eingeholt werden, etwa auf dem Anmeldeformular für diese Veranstaltung:

Katholische Kirchengemeinde [*Name*]

[*Anschrift*]

[*Beschreibung der Veranstaltung; Anmeldung; etc.*]

Einwilligung in die Verwendung von Personenabbildungen

Ein wichtiges Anliegen der katholischen Kirchengemeinde [*Name*] ist auch eine einladende Präsentation nach außen. Dazu gehört neben verschiedenen gedruckten Materialien auch die Präsentation im Internet unter [*Adresse der Website*].

Wir bitten Sie daher recht herzlich um Ihre Einwilligung zur Anfertigung von Fotos von Ihnen und/oder Ihrem/Ihren Kind/Kindern sowie zur Veröffentlichung dieser Fotos auf unserer Website.

Wir werden keine Fotos veröffentlichen, auf denen Personen in Badekleidung oder in anderweitigen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Situationen gezeigt werden.

Diese Einwilligung ist jederzeit widerruflich.

Bitte ankreuzen und ausfüllen:

- Ich bin mit der Verwendung für den genannten Zweck einverstanden.
- Nein, ich bin mit der Verwendung für den genannten Zweck nicht einverstanden.

Datum

Unterschrift Teilnehmer/-in

Bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten

3. Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Angaben

Katholische Kirchengemeinde [Name]

[Anschrift]

Einwilligung zur Verwendung von Daten/Fotos auf unserer Website

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freunde der Pfarrei,

Ein wichtiges Anliegen der katholischen Kirchengemeinde [Name] ist auch eine einladende Präsentation nach außen. Dazu gehört neben verschiedenen gedruckten Materialien auch die Präsentation im Internet unter [Adresse der Website].

Wir bitten hier um Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung Ihrer Daten/Fotos.

Bitte ankreuzen und ausfüllen:

Ich (Name, Adresse) _____

erlaube der katholischen Kirchengemeinde [Name] hiermit, bis auf Widerruf folgende Angaben über mich auf der oben genannten Website zu veröffentlichen:

- Ich bin mit der Nennung meines Namens einverstanden.
- Ich bin mit der Nennung meines Amtes / meiner Funktion in der katholischen Kirchengemeinde einverstanden.
- Ich bin mit der Nennung meiner privaten Adresse einverstanden.
- Ich bin mit der Nennung meiner privaten E-Mail-Adresse einverstanden.
- Ich bin mit der Nennung meiner privaten Telefonnummer (Festnetznummer und Mobilfunknummer; ggf. bitte streichen) einverstanden.
- Ich bin mit dem Veröffentlichen meines/meiner Fotos Nr. _____ einverstanden.

Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich, ansonsten gilt sie zeitlich unbefristet.

Datum

Unterschrift der betreffenden Person

Bei Minderjährigen: Unterschrift der Erziehungsberechtigten

4. Rechte an Bildern, Texten, Logos

Katholische Kirchengemeinde [*Name*]

[*Anschrift*]

Einwilligung zur Verwendung von Bildern, Texten und Logos auf unserer Website

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Freunde der Pfarrei,

Ein wichtiges Anliegen der Pfarrei XY ist auch eine einladende Präsentation nach außen und die Werbung für Gruppen und Veranstaltungen. Dazu schaffen gute Bilder, Logos und Texte die entsprechenden Voraussetzungen. Neben den verschiedenen gedruckten Materialien präsentiert sich die Pfarrei auch im Internet unter [*Adresse der Website*].

Sie haben uns Material zur Präsentation der Pfarrei zur Verfügung gestellt. Vielen Dank!

Wir bitten Sie um Erlaubnis, die von Ihnen unten benannten Materialien auf unserer Website veröffentlichen zu dürfen.

Fotos (bitte Nummern angeben)

Texte (bitte Anfang und Ende des Textes angeben)

Logos, Designs etc. (bitte genaue Beschreibung)

Mit der Nutzung bzw. Veröffentlichung der oben angegebenen Materialien bin ich einverstanden. Ich bestätige, dass ich jeweils alleiniger Rechteinhaber daran bin und keine Urheberrechte oder sonstigen Rechte (z.B. das Recht am eigenen Bild) anderer durch die Nutzung und/oder Veröffentlichung verletzt werden.

Datum

Unterschrift